

Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 37

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

beiliegend dürfen wir Ihnen ein weiteres Informationsschreiben mit verschiedenen Themen übermitteln:

Lockerungsverordnung

Die ursprünglich mit zwei getrennten Verordnungen des Bundes geregelten Betretungsverbote bestimmter Ort und Betriebsstätten wurden nunmehr mit der neuen Lockerungsverordnung zusammengeführt und die bisherigen Vorgaben gelockert. Die COVID-19-Lockerungsverordnung ist mit 1. Mai in Kraft getreten und gilt bis zum 30. Juni 2020, wobei eine Anpassung der Verordnung für Mitte Mai zu erwarten ist.

Die neue Verordnung liegt dem Informationsschreiben bei.

Musikschule – stufenweise Öffnung

In Abstimmung zwischen Land Vorarlberg, dem Vorarlberger Gemeindeverband und dem Vorarlberger Musikschulwerk wurde eine stufenweise Öffnung der Musikschulen vereinbart. Beiliegend übermitteln wir die den Musikschulen bereits bekanntgegebenen Richtlinien zur Wiederaufnahme des Musikschulunterrichts an Vorarlberger Musikschulen. Ab 18. Mai soll mit dem Instrumental- und Gesangsunterricht begonnen werden. Soweit es die Situation zulässt, soll ab 15. Juni auch der Gruppenunterricht bis zu sechs Schülern möglich sein.

Die Richtlinie orientiert sich hinsichtlich der Schutzbestimmungen an die Hygienemaßnahmen im elementaren Bildungsbereich. Die Schulerhalter werden ersucht, die Musikschulen bei der Umsetzung der Richtlinie zu unterstützen

Elternberatung

Die Elternberatung, durchgeführt von „connexia“, ist ein niederschwelliges, präventives Beratungsangebot für alle Eltern mit Babys und Kleinkindern. Die Elternberatungsstellen verteilen sich über ganz Vorarlberg. Die Öffnungszeiten variieren und sind an die Einwohnerzahl der Gemeinde oder Region angepasst.

Mit Beginn der Corona-Krise mussten auch landesweit die Elternberatungsstellen geschlossen werden. Um Eltern mit Babys und Kleinkindern weiterhin bestmöglich unterstützen zu können, wurde in die Telefonberatungen intensiviert und in begründeten Situationen Hausbesuche angeboten.

Im Rahmen der Elternberatung werden ab Mitte Mai in jenen Elternberatungsstellen, die räumlich dafür geeignet sind, Einzelberatungen nach Terminvereinbarung angeboten. Dies geschieht nach Rücksprache mit der jeweiligen Gemeinde und unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen.

Elternberatungsstellen, die sich direkt in einem Sozialzentrum bzw. Pflegeheim befinden, können für Einzelberatungen mit Termin nicht zur Verfügung gestellt werden. Ein Besuch der Elternberatungsstellen ohne Terminvereinbarung zu den gewohnten Öffnungszeiten ist aufgrund der geltenden Schutzbestimmungen bis auf Weiteres noch nicht möglich.

Abgabenrecht

Tourismusbeitrag

Gemeinden, die sich zur Tourismusgemeinde erklärt und von der Verordnungsermächtigung zur Einhebung des Tourismusbeitrages gebraucht gemacht haben, haben den Tourismusbeitrag gemäß der geltenden Verordnung einzuheben. Die Tourismusabgabe ist als Selbstbemessungsabgabe konzipiert. Der Abgabenschuldner hat die Abgabe dabei grundsätzlich bis 15. Juni selbst zu berechnen und an die Gemeinde abzuführen. Das von der Gemeinde in der Praxis als „Vorschreibung“ bezeichnete und üblicherweise Mitte Mai versendete Formular stellt dabei lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde im Sinne einer

Erinnerung dar. Um zu verhindern, dass die Abgabepflichtigen die gesetzliche Zahlungsfrist nicht verstreichen lassen – was Säumniszuschläge auslösen könnte – wird empfohlen, das bisherige Prozedere unverändert beizubehalten.

Ein Verzicht auf die Tourismusabgabe bedürfte einer Aufhebung der Verordnung der Gemeinde. Nach Ansicht des Vorarlberger Gemeindeverbandes ist dies aber aus mehreren Gründen nicht zielführend. Zum einen sind die Einnahmen aus der Tourismusabgabe für tourismusfördernde Maßnahmen zweckgebunden und werden in naher Zukunft mehr denn je gebraucht und kommen auch wieder dem Tourismus zugute. Zum anderen bemisst sich die Tourismusabgabe nach dem Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres, wodurch den Umsatzausfällen im zweitfolgenden Jahr Rechnung getragen wird. In der Zwischenzeit stellt die Aussetzung der Einbringung eine taugliche Maßnahme dar, um die Betriebe mit Zahlungsschwierigkeiten zu entlasten.

Gästetaxe

Abgabepflichtig für die Gästetaxe sind die Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen. Die Unterkunftgeber sind verpflichtet, die Abgabe beim Gast einzuheben und an die Gemeinde abzuführen. Ein Verzicht auf die Einhebung der Gästetaxe hätte zur Folge, dass diese dem Gast zurückgezahlt werden müsste.

Zweitwohnsitzabgabe

Gemäß § 4 Abs. 3 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes hat die Verordnung der Gemeinde u.a. Abzüge vorzusehen, wenn die Ferienwohnung nicht ganzjährig benutzbar ist. In einigen Gemeinden haben sich bereits Abgabepflichtige gemeldet und im Hinblick auf die eingeschränkten Reisebedingungen eine Reduktion der Abgabe gefordert.

Bei der Beurteilung des Vorliegens des Tatbestandes „ganzjährige Benutzbarkeit“ sind objektive Gründe maßgebend. Dies bedeutet, dass die Ferienwohnung an sich nicht ganzjährig benutzbar sein darf, was etwa der Fall sein könnte, wenn das Gebäude einsturzgefährdet oder wegen Lawinengefahr längere Zeit nicht erreichbar wäre. Einreisebeschränkungen sind subjektive, in der Person des Abgabepflichtigen liegende Gründe und berechtigen somit nicht zur Reduktion der Abgabe.

Abgabeneinhebung

Aufgrund vermehrter Anfragen aus den Gemeinden und zur Gewährleistung der Einheitlichkeit wird nochmals darauf hingewiesen, dass Gemeinden im Bereich der Abgabeneinhebung – darunter sind sämtliche Abgaben, Gebühren und Steuern auf hoheitsrechtlicher Grundlage wie Gesetze oder Verordnungen zu verstehen – dem Legalitätsgrundsatz unterliegen. Dies bedeutet, dass der gesamte Ablauf von der Verschreibung bis zur Einhebung zwingend nach den verfahrens- und materiellrechtlichen Normen zu erfolgen hat. Ein medial wiederholt gefordertes „Entgegenkommen“ außerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten ist rechtlich nicht zulässig.

Mit Rundschreiben Nr. 9 hat der Vorarlberger Gemeindeverband auf die verwaltungsschonende Möglichkeit der Aussetzung der Einbringung hingewiesen. Die Einbringung kann dabei insbesondere ausgesetzt werden, wenn Einbringungsmaßnahmen wie Mahnungen und Exekutionen wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen werden, aber die Möglichkeit besteht, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zum Erfolg führen können. Die Einbringung ist aber auch zwingend wiederaufzunehmen, wenn die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind. Die Gemeinden können durch die Aussetzung der Einbringung schnell und unbürokratisch Zahlungserleichterungen für coronabedingt in Zahlungsschwierigkeiten geratene Unternehmen gewähren. Erhält das Unternehmen Förderung des Bundes, die auch Zahlungsverpflichtungen aus Steuern und Abgaben abdecken können, dann sind diese auch an die Gemeinde abzuführen. Durch die Aussetzung der Einbringung wird damit nur ein Zahlungsaufschub gewährt, der Abgabensanspruch der Gemeinde geht dabei ebenso wenig verloren, wie die (spätere) Zahlungsverpflichtung des Abgabenschuldners.

Neben der Aussetzung der Einbringung können Zahlungserleichterungen auch noch durch Stundungen und Ratenzahlungen gewährt werden, die jedoch anderen zwingenden Voraussetzungen unterliegen als die Aussetzung der Einbringung. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist zu ermitteln und in der bescheidmäßigen Erledigung zu begründen.

Auch wenn die für die Gemeindeabgaben geltende Bundesabgabenordnung (BAO) auch Möglichkeiten wie die Nichtfestsetzung (§ 206 BAO), Abschreibung (§ 235 BAO) und Nachsicht (§ 236 BAO) vorsehen, so sind diese an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die je nach Einzelfall zu beurteilen sind und keinesfalls zu einem allgemeinen Verzicht auf die Abgabeneinhebung berechtigen.

Sämtliche Abgaben, Steuern und Gebühren sind daher auch in Zeiten von Corona fristgerecht vorzuschreiben oder im Falle von Selbstbemessungsabgaben zu erklären. Damit wird nicht nur dem Gesetz genüge getan, sondern es werden die Gemeinden auch erst in die Lage versetzt, über Zahlungserleichterungen entscheiden zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Vizepräsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

